



Verein Bayerischer
Kleingärtner e.V.
Stadtverband Kempten (Allgäu)
Mitglied im Landesverband

Satzung



Aktuelle Fassung beschlossen am 22.03.2024



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wirtschafts- und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Stadtverbandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Ausschuss
- § 12 Die Kassenrevisoren
- § 13 Kleingartenanlagen
- § 14 Der Anlagenobmann
- § 15 Gartenvergabe
- § 16 Eigentumsbegriff
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussvorschriften



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen "Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu)". Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. München.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und ist mit Schreiben vom 25.01.1961 von der Regierung von Schwaben unter Nr. XXI 1776/60 als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens anerkannt.

§ 2 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:



- a) Errichtung neuer Kleingärten und Kleingartenanlagen, sowie die Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu).
- b) Förderung der Landschaftspflege und des Umwelt- und Naturschutzes;
- c) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsgartenbaues und Erwerbsobstbaues ist nicht Aufgabe des Stadtverbandes.
- d) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Erwerb von Kleingartenflächen, Weiterverpachtung und Verwaltung des Pachtlandes im Sinne des BKleingG und der mit der Stadt Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Zwischenpachtverträge.
- e) Familienförderung durch Schaffung der Gärten als Grundlage sinnvoller Freizeitgestaltung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller volljährig und über seinen Leumund nichts Nachteiliges bekannt ist.
2. Der Bewerber muss in der Stadt Kempten (Allgäu) ansässig sein. Über Ausnahmen in Grenzfällen entscheidet der Vereinsausschuss. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Eine Begründung der Ablehnung ist gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Verein.
3. Der Stadtverband besteht aus: Ordentlichen, fördernden u. Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder
Das sind alle Personen, die beim Abschluss eines Pacht- oder Mitpachtvertrages für einen Kleingarten zugleich Mitglieder des



Kleingartenvereins werden. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen werden.

b) Fördernde Mitglieder

sind Personen, die ohne Abschluss eines Pachtvertrages Mitglied des Stadtverbandes werden. Einzelpersonen erwerben, sofern sie in Kempten (Allgäu) ihren Hauptwohnsitz haben, mit der fördernden Mitgliedschaft die Anwartschaft auf Zuweisung eines Kleingartens. Sie haben Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

c) Ehrenmitglieder

Der Vereinsausschuss kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Mitglieder des Stadtverbandes und der Kleingartenanlagen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes des Stadtverbandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr, sowie des Mitgliedsbeitrages.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

6. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

7. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung im Verein kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt des Mitgliedes:

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Auf schriftlichen Antrag kann bei Rückgabe des Kleingartens die -Fördernde Mitgliedschaft- weiterbestehen.

2. Durch Tod des Mitgliedes:

Bei einem Pachtverhältnis mit mehreren Pächtern wird dieses mit dem überlebenden Mitpächter fortgesetzt. Ist der überlebende Mitpächter der Ehegatte des verstorbenen Mitglieds oder dessen Lebensgefährtin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, so kann der überlebende Mitpächter das Pachtverhältnis nach § 12 Abs. 2 BKleingG innerhalb eines Monats nach dem Versterben des Mitpächters den Pachtvertrag außerordentlich zum Ende des Kalendermonats kündigen, der auf den Tod des verstorbenen Mitpächters folgt:

3. Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn:

a. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

b. das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt (BKleingG §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1).

c. das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung weiter gegen die Satzung, die Gartenordnung, oder Vereinsbeschlüsse verstößt.



- d.** das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer, beleidigender oder ehrenrühriger Äußerungen über Vorstand und Mitglieder.
- e.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- f.** Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vereinsausschuss zu richten. Gibt der Vereinsausschuss der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- g.** Der Vorstand hat das Recht, Bewerber von der Bewerberliste zu streichen. Eine Begründung der Streichung ist gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich. Die Fördermitgliedschaft erlischt hierdurch.

§ 6 Beiträge

- 1.** Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zusätzliche Umlagen können vom Vereinsausschuss maximal bis zum 2-fachen des für ein Jahr zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.
- 2.** Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu bezahlen.



3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Die Pächter, deren Parzellen auf dem Grundstück der errichteten oder zu errichtenden Kleingartenanlage liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin zu entrichten.

5. Mitpächter und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:

a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen. Fördernde Mitglieder sind von einer Amtsübernahme ausgeschlossen.

b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.

c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingartenpachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Dazu gehört auch die Teilnahme an Anlagen- und Mitgliederversammlungen. Unentschuldigtes Fehlen kann zu einer Abmahnung führen.



b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Bei Verzug entstehen dem Mitglied zusätzliche Kosten für eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen.

c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Bei der Verteilung der Arbeiten durch die Obleute sollte das Alter bzw. der Gesundheitszustand der Pächter berücksichtigt werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Anlagenversammlung festgelegt.

d) die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 8 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Vereinsausschuss (§ 11)
- d) die Kassenrevisoren/innen (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt:

- a)** Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Kassenberichts, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- b)** Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen.
- c)** Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
- d)** Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder.



e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Für die Entlastung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entlastung kann für den gesamten Vorstand oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl für Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vereinsvorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

8. Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.



Bei der Mitgliederversammlung können keine Vorschläge zur Wahl des Vorstandes eingebracht werden.

9. Für die Wahlen wird bestimmt:

a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes oder Versammlungsleiters durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Wahlprüfungskommission ausüben.

b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, wahlberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich. Die Wahl der Beisitzer und der Kassenrevisoren/innen kann durch Handaufheben erfolgen.

d) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Beisitzer ist zulässig.

e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu



unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Vollzug der Beschlüsse ist den Mitgliedern zur Genehmigung bekannt zu geben.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Tod aus dem Amt aus, ist durch den Vereinsausschuss, aus deren Mitte, innerhalb von 6 Wochen ein kommissarischer Nachfolger zu wählen, der seine Tätigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung ausübt. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Beisitzer aus, rückt einer der Ersatzleute automatisch nach.

12. Sollte durch äußere Umstände (z. B. Pandemie oder behördliche Auflagen) eine Einberufung der Mitgliederversammlung in Anwesenheitsform nicht uneingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein und es gibt Gründe sie einzuberufen (Wahlen, Satzungsänderungen, o. ä., die keinen Aufschub zulassen) kann der Vorstand vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen:

- a) an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben („hybride Versammlung“).
- b) Der Vorstand kann auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („virtuelle Versammlung“).
- c) Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest. Eine verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.
- d) Sollte eine Einberufung der Mitgliederversammlung in Anwesenheitsform nicht möglich sein und es gibt unaufschiebbare Gründe einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen kann der



Vorstand beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens vier Wochen betragen.

Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen zieht der Vorstand die Revisoren oder andere Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, als Zeugen hinzu. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter/in
- dem/der Protokollführer/in
- bis zu 8 Beisitzern

2. Der Kleingartenverein Kempten wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten und zweiten Vorsitzenden – jeweils einzeln.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen.



b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

c) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein einmalig oder für die Laufzeit des Rechtsgeschäfts mit nicht mehr als 2.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein einmalig oder für die Laufzeit des Rechtsgeschäfts mit mehr als 2.000,- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

d) dem Vorstand obliegt es Gärten an Vereinsmitglieder zu vergeben und Pachtverträge abzuschließen.

e) der/die Kassenverwalter/in hat im Benehmen mit den Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstands- oder Ausschussmitglied kann nur nach Beschluss des Vereinsausschusses auch durch eine Vertretung erfolgen (2. Kassier).

f) dem/der Protokollführer/in obliegt die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen, sofern nicht der Vorstand in der Sitzung oder die Mitgliederversammlung eine andere Person zum Protokollführer bestellt. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

g) die Beisitzer erledigen Arbeiten gemäß der Geschäftsordnung des Vereins. Sie sind Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder, in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Angelegenheiten. Sie besitzen Stimmrecht im Vereinsausschuss.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt



werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenämter. Sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

6. Der Vorstand gibt sich, auf der Satzung aufbauend eine Geschäftsordnung, sowie eine Gartenordnung. Sie enthalten Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins, sowie den Geschäftsgang betreffende Einzelheiten.

7. Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) können nicht gleichzeitig Obmann/frau einer Gartenanlage sein.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen:

- dem Vorstand (§ 10 (1))
- den Obleuten der Gartenanlagen

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die Obleute von den Mitgliedern der jeweiligen Gartenanlage auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der erste und der zweite Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

5. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, der/die Kassenverwalter/in oder der/die Schriftführer/in innerhalb der Wahlperiode aus, so wählt der



Ausschuss innerhalb sechs Wochen aus seiner Mitte, für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

Bei den Beisitzern kann der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Ersatz aus allen Mitgliedern benennen.

6. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

7. Die Obleute der Gartenanlagen sind zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet. Im Falle der Verhinderung des Obmanns an der Ausschusssitzung teilzunehmen, hat er seinen Vertreter zu entsenden.

8. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei Drittel anwesend sind.

10. Mit der Einladung ist den Ausschussmitgliedern eine vorläufige Tagesordnung zu übermitteln.

11. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes

b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins

c) Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes.

d) Vorbereitung der in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen.



12. Der Ausschuss tätigt seine Aufgaben im Verein ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt.

§ 12 die Kassenrevisoren/innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren/innen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Revisoren/innen sind nicht weisungsgebunden. Sie sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie können zu Ausschusssitzungen eingeladen werden, wenn es die Tagesordnung erfordert.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kleingartenanlagen

1. Die in den Kleingartenanlagen zusammengeschlossenen Vereinsmitglieder bilden eine Anlagengemeinschaft. Sie regeln die Angelegenheiten innerhalb ihrer Anlagen unter Beachtung der Satzung und Gartenordnung selbst. Diese Autonomie der einzelnen Anlagen ist ein wesentliches Merkmal des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu).



2. Jede Anlage ist verpflichtet, einmal jährlich eine Anlagenversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen können, wenn die Umstände es erfordern, von den Obleuten oder einem Drittel der Anlagenpächter und Mitpächter beantragt und einberufen werden.

3. Der Anlagenversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Obleute und deren Vertreter
- b) des Kassenverwalters der Anlage. Er/sie informiert die Anlagenpächter über die Anlagenkasse, die selbstständig verwendet werden kann und über den Verein gebucht wird.
- c) des Gerätewartes
- d) des Wasserwartes

4. Die Geschäftsordnung des Vereins kann zusätzliche Bestimmungen enthalten.

§ 14 Der/die Anlagenobmann/frau

Der/die Anlagenobmann/frau hat die Aufgabe für die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung und der Geschäftsordnung zu sorgen. Dabei wird er/sie von seinem/ihrem Stellvertreter unterstützt.

Er/sie übt im Rahmen der Geschäftsordnung, die Teil der Satzung ist, das Hausrecht aus.

Er/sie leitet die Anlagenversammlung, überwacht die beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten und die Anlage.

§ 15 Gartenvergabe

1. Bei der Vergabe eines Kleingartens sind fördernde Mitglieder, die als Anwärter in die Vormerkliste eingetragen sind, der Reihenfolge nach zur Gartenbesichtigung einzuladen. Die Auswahl eines Neupächters aus den zur Besichtigung eingeladenen Anwärtern liegt bei den Obleuten der Anlage.



2. Die Vergabe wird vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Obmann, in dessen Anlage der Garten vergeben werden soll, vorgenommen.

3. Bei der Übernahme eines Gartens in einer bestimmten Anlage ist der Verein berechtigt, für die Erstellungskosten einen angemessenen Betrag zu fordern. Der Betrag muss dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

§ 16 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern des Vereins durch finanzielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, sind Eigentum des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu). Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins Bayer. Kleingärtner e.V. – Stadtverband Kempten, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 18 Schlussvorschriften

1. Die gültige Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Pachtvertrages.

2. In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Diese Satzung wurde am 22.03.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) - Registergericht - in Kraft.